Basel, den 19. März 1927 XXVII. Jahrgang / No. 11

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Zur Errichtung einer Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften. — Berührungspunkte von Genossenschaften und Gewerkschaften. — Ein Streik bei der Migros A.-G. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Stand der Indexziffer am 1. März 1927. — Schweiz Volksfürsorge. — Aus unserer Bewegung: Seen. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 11. und 15. März 1927. — Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Führende Gedanken

Führung und Gemeinschaftsarbeit.

Wer im Erzeugungsprozesse unmittelbar an der Arbeitsverrichtung steht, hat keinen Ueberblick über das ausgedehnte Gesamtwerk, welches dringend einer Ordnung und Leitung bedarf, wenn es wirtschaftlich und erfolgreich sein soll. Es liegt also die Notwendigkeit des Führers im technischen Wesen des Werkes selbst begründet. Die tote Materie geht nicht von selbst den Weg der Ordnung und des Geistes, der menschliche Geist muss hier ordnend eingreifen. Und die Ordnung muss sich auch auf jene Menschen beziehen, die im unmittelbaren Arbeitsprozesse stehen, weil schon die Art ihrer Beschäftigung verhindert, dass sie selbst die Ordnung leiten können, denn sie können beides zugleich, arbeiten und die Arbeit leiten, nicht tun, wenigstens nicht, wenn die Gemeinschaftsarbeit irgend einen nennenswerten Umfang angenommen hat, wie es in der Regel der Fall und wirtschaftlich notwendig ist. Dass die Leitung des Unternehmens aber persönliche Führereigenschaften, besonders Kenntnisse und Fähigkeiten, erforderlich macht, bedarf nach allen Erfahrungen, die man auch mit Genossenschaften aller Art zu machen Gelegenheit hatte, keiner besonderen Begründung, es liegt ja auch an sich schon in der Natur der Sache.

Das egoistische Prinzip der Machtentfaltung des Einzelnen wird zum verständnisvollen sozialen Gehorsam, wenn es die Macht verantwortungsvoll und zum Vorteil des Ganzen ausnützt. Wir brauchen starke Persönlichkeiten mit möglichst grossem Ueberblick in der Genossenschaft, die wissen, wohin der Weg führt, die wissen, dass jede genossenschaftliche Tat Verantwortung bedeutet, und es wäre ganz falsch, wenn wir mit der Betonung des Prinzips der genossenschaftlichen Solidarität das des Individualismus ganz ablehnen würden. Je höher wir die Zukunft der Genossenschaft stellen, desto mehr müssen wir uns mit diesen Fragen beschäftigen und über sie klar werden. Die Genossenschaft bedeutet keineswegs eine führerlose und disziplinlose Gesellschaft, sondern eine Summe einheitlich gerichteter und geleiteter Kräfte. Klarer Führerwille und Masseneinsicht sollen sich in ihnen vereinigen. Gesellschaftsidee und Persönlichkeitsidee als zwei seit Jahrtausenden miteinander ringende Kräfte können niemals aus dem Leben der Völker verschwinden.

Prof. Dr. E. Mayr.

Aus: Die Genossenschaft in der Wirtschaft der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 1926.

Zur Errichtung einer Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften.

Die Behörden des Verbandes schweiz. Konsumvereine richten an die Verbandsvereine Bericht und Antrag betreffend Errichtung einer Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften. Dazu wird ihnen auch der Statutenentwurf unterbreitet, so dass sie in voller Kenntnis der Gründe, die zu dem Projekte Veranlassung waren, sowie der Grundlagen, auf denen es verwirklicht werden soll, sich darüber schlüssig machen können, welche Stellung sie zu demselben an der Delegiertenversammlung in Interlaken (11. bis 12. Juni 1927) einnehmen wollen. Da die Angelegenheit in der Oeffentlichkeit, ganz besonders aber in den daran interessierten Kreisen Interesse erweckt, bringen wir aus dem Berichte der Verbandsbehörden folgendes zur Kenntnis unserer Leserschaft:

In § 4, lit. d, der Verbandsstatuten ist vorgesehen, dass der V. S. K. seine Zwecke u. a. erreichen soll durch Betrieb einer Geschäftsstelle für den Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehr und die Errichtung einer zentralen Depositenkasse. Der V. S. K. hat schon im Jahre 1911 eine Bankabteilung errichtet, um dem Verbande für seine finanziellen Transaktionen Betriebskapital zu beschaffen und um ihn dadurch von den privaten Banken unabhängig zu machen. Diese Bankabteilung hat im Verlaufe der Jahre eine ansehnliche Entwicklung durchgemacht und eine gewisse Bedeutung erlangt; sind ihr doch auf Ende Dezember 1926 von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern in Form von Kontokorrent- und Depositeneinlagen Fr. 21,486,324.24 und

gegen Obligationen des Verbandes Fr. 16,197,800.— anvertraut worden.

Obwohl nun die Bankabteilung dem Verbande und den ihm angeschlossenen Organisationen bis anhin gute Dienste geleistet hat, haben die Verbandsbehörden doch schon wiederholt die Frage geprüft, ob nicht die Gründung eines zentralen genossenschaftlichen Bankinstituts angestrebt werden soll, eventuell unter Ueberleitung der Bankabteilung an dasselbe. Die Verbandsbehörden gingen dabei von der Erwägung aus, dass sich unter Umständen mit der Zeit aus der engen organischen Verbindung des Bankgeschäftes mit dem Warengeschäft im bisherigen Rahmen doch etwelche Schwierigkeiten ergeben könnten, und zwar besonders im Hinblick darauf, dass schon staatliche Organe die Frage geprüft haben, ob eine Verknüpfung von Bank- und Warengeschäft durch Aufstellung bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen überhaupt verhindert werden soll. Es ist ja auch schon vorgekommen, dass von einer Kantonsregierung Konsumvereinen, die Spargelder entgegennahmen, Verpflichtungen auferlegt worden sind, die mit dem ursprünglichen Zwecke, der zur Entgegennahme von Spargeldern geführt hat, sowie mit der Führung eines Warengeschäftes nicht wohl vereinbar sind. Diese und andere Gründe lassen es als richtig erscheinen, die Durchführung der Bankgeschäfte für den V. S. K. und für die ihm angeschlossenen Organisationen einem besonderen Rechtsgebilde zu übertragen. An einer solchen zentralen Bankorganisation könnten sich dann neben den Konsumvereinen alle weiteren genossenschaftlichen Organisationen sowie Gewerkschaften und auch gemeinnützige Institutionen beteiligen. Durch eine solche zusammenfassende Verbindung würde die Sammlung eines grossen Teiles der Ersparnisse aus der breiten Masse der Bevölkerung erleichtert, was wiederum wesentlich zur Förderung der Genossenschaften und anderer gemeinwirtschaftlicher Organisationen und Unternehmungen dienen dürfte. Es würde die Möglichkeit geschaffen, in weiten Kreisen der Bevölkerung in verstärktem Masse auf die Förderung des Sparsinnes hinzuwirken. Die Sammlung der Spargelder auf breiter Grundlage und unter Schaffung aller Gewähr für die erforderlichen Sicherheiten würde den Ersparnissen des Volkes die ihm selbst dienende Kraft und Zweckbestimmung verleihen, da diese Geldanlagen in erster Linie und vor allem denjenigen Betrieben und Unternehmungen zur Verfügung gestellt würden, die gemeinwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Die Verwaltungskommission hat, von solchen Erwägungen geleitet, den Kreiskonferenzen des V. S. K. schon im Jahre 1924 verschiedene Thesen unterbreitet, um den Vereinsdelegierten Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen, ob an Stelle der lokalen Spar- und Depositenkassen der Konsumvereine im Sinne des § 4, lit. d, der Verbandsstatuten, eine zentrale Depositenkasse errichtet werden soll.

Der Bericht der Verbandsbehörden gibt diese Thesen im Wortlaut wieder. Wir entnehmen ihnen nur die Ziffer 6, aus der hervorgeht, dass die Wünschbarkeit der Beteiligung der Gewerkschaften an einer Genossenschaftsbank im Verbande schon vor drei Jahren hervorgehoben wurde. Die betreffende These lautete:

> «Bei der Gründung einer allgemeinen Genossenschaftsbank sind alle Arten von Genossenschaften und Gewerkschaften sowie auch andere gemeinnützige und auf dem Boden der Gemeinwirtschaft stehenden Organisationen sowie auch Mitglieder von solchen zur Mitwirkung einzuladen. Die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen wird durch den Beitritt zur Genossenschaftsbank nicht berührt.»

In den letzten Jahren hat nun der Schweiz. Gewerkschaftsbund die Errichtung einer Arbeiterbank geprüft. Abgesehen davon, dass die Schweiz für den Betrieb einer eigentlichen Arbeiterbank wohl zu klein ist, würde eine solche in mehrfacher Hinsicht eine wirtschaftliche Konkurrenzierung einer Genossenschaftsbank bedeuten. Dies sollte vermieden werden. In verschiedenen Konferenzen zwischen Vertretungen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und des V. S. K. kam man zum Schlusse, auf gemeinsamer Grundlage eine Bank zu errichten, die allen Bevölkerungskreisen Dienste leisten würde.

Die Verwaltungskommission hat nunmehr in Verbindung mit einer Vertretung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes einen Statutenentwurf durchberaten, woraus die Grundlagen hervorgehen, auf denen die Organisation der Bank aufgebaut und deren Zweck und Ziele verfolgt werden sollen.

Im Statutenentwurfe ist bestimmt, dass die Firmabezeichnung «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» ist. Als Sitz der Genossenschaft ist Basel genannt. Aus den Erläuterungen, die der Bericht der Verbandsbehörden zum Entwurfe der Statuten gibt, geht hervor, was in den hauptsächlichsten Bestimmungen niedergelegt ist.

Als Rechtsform wurde die «Genossenschaft» gewählt. Damit jedoch die Organisation über ein bestimmtes feststehendes Kapital verfüge, wurde vorgesehen, die Anteilscheine eines Mitgliedes im Falle des Ausscheidens desselben während zehn Jahren nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zu binden.

Diese Genossenschaft soll bezwecken, sich mit Bankgeschäften aller Art zu befassen, durch welche dem Bedürfnis der Mitglieder nach einem rationellen Geldverkehr gedient werden kann. Insbesondere hat die Genossenschaft den Sparsinn durch Annahme von Ersparnissen zu fördern, diese Ersparnisse sicher anzulegen und zur Entwicklung des Genossenschaftswesens, soweit zweckmässig und banktechnisch zulässig, beizutragen.

Der Genossenschaftszweck soll erreicht werden durch Annahme verzinslicher Gelder, Gewährung von Darleihen und Kontokorrent-Krediten, Diskontierung, Inkasso, Kauf und Verkauf von Wechseln, An- und Verkauf von Wertschriften, Uebernahme von Vermögensverwaltungen, Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertsachen und Vermittlung von Anleihen. Alle Geschäfte sind nach gesunden banktechnischen Grundsätzen durchzuführen (§ 3).

Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Als Mitglieder können aufgenommen werden: Verbände von Genossenschaften, Verbände von Gewerkschaften, einzelne Genossenschaften und Gewerkschaften sowie andere Gesellschaften und Vereinigungen, die die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage bezwecken.

Der Betrieb der Genossenschaft soll nach dem Prinzip der geschäftlichen Selbsterhaltung eingerichtet werden.

Als Mittel zum Betrieb der Genossenschaft dienen das Genossenschaftsvermögen, die Einzahlungen der Mitglieder auf die Anteilscheine und die

Gelder, die von der Genossenschaft in verzinslicher Rechnung angenommen werden.

Jedes Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme zur Uebernahme und sofortigen Einzahlung mindestens eines Anteilscheines von Fr. 1000.— verpflichtet. Bei Uebernahme weiterer Anteilscheine sind mindestens 50% derselben bei der Zeichnung sofort einzuzahlen. Ueber den Rest der Einzahlung beschliesst der Verwaltungsrat. Der Zinsfuss für die Anteilscheine wird von der Generalversammlung bestimmt, darf jedoch den Prozentsatz der Aktiendividende der Schweizerischen Nationalbank nicht übersteigen.

Der Ueberschuss, der sich aus dem Betrieb der Genossenschaft ergibt, wird nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, Entschädigungen, nach Vornahme von Abschreibungen und Verzinsung der Anteilscheine zur Dotierung des Reservefonds und allfälliger Spezialfonds verwendet.

Als Organe der Genossenschaft sind vorgesehen: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat (Vorstand) und die Revisoren (Kontrollstelle).

Die Mitglieder sind berechtigt, in der Generalversammlung für jeden übernommenen und voll einbezahlten Anteilschein eine Stimme abzugeben.

Im Falle einer Liquidation wird ein nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender Ueberschuss der Schweiz. Eidgenossenschaft als Treuhandstelle überwiesen. Die Schweizerische Nationalbank wird dafür besorgt sein, dass die überwiesenen Summen dem Zwecke der Genossenschaft nicht entfremdet werden.

Nach diesen Orientierungen erklärt der Bericht der Verbandsbehörden, dass die konstituierende Generalversammlung selbstverständlich befugt sei, am Wortlaute des Statutenentwurfes Aenderungen vorzunehmen. Der ganze Aufbau und die vorgesehene Organisation bilden jedoch das Resultat eingehender Prüfungen, so dass in sachlicher Beziehung Wesentliches nicht mehr geändert werden sollte.

Die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat des V. S. K. unterbreiten nunmehr die Angelegenheit der Delegiertenversammlung in der Meinung, diese solle zur Frage der Beteiligung des V. S. K. Stellung nehmen und im zustimmenden Falle die Verbandsbehörden ermächtigen, die Bankabteilung des V. S. K. ganz oder teilweise an die zu gründende Bank überzuleiten.

Durch die Gründung der neuen Bank wird den einzelnen Verbandsvereinen die Möglichkeit nicht benommen, auch weiterhin Spar- und Depositengelder von ihren Mitgliedern entgegenzunehmen.

In den Statuten ist als Uebergangsbestimmung vorgesehen, dass die Bank ihre Tätigkeit aufnehmen soll, sobald von den Mitgliedern mindestens 2 Millionen Franken Anteilscheine gezeichnet und voll einbezahlt sind. Die Verbandsbehörden sind sich bewusst, dass ein Gesellschaftskapital von 2 Millionen Franken das Minimum dessen darstellt, was für den Betrieb einer derartigen Bank als erforderlich bezeichnet werden muss. Es wird daher notwendig sein, dass der V. S. K. mit einer beträchtlichen Beteiligung an dieser Bank mitwirkt, damit eine erspriessliche Entwicklung derselben möglich ist. Infolgedessen soll dem Verband und den ihm angeschlossenen Vereinen eine Beteiligungsquote zuerkannt werden, aus der sich für diese Organisationen ein bestimmender Einfluss auf das Unternehmen ergibt.

Diese Forderung ist vollauf berechtigt angesichts des Umstandes, dass die Bankabteilung des V. S. K. ganz oder teilweise an die zu gründende Bank übergeleitet werden soll. Es wäre in der Tat wirtschaftlich gesprochen, als unrichtig zu bezeichnen, wenn der V. S. K. seine bisherige Bankabteilung weiterführen wollte. Die Aufgaben, die bis anhin die Bankabteilung für den V. S. K. und die ihm angeschlossenen Organisationen durchzuführen hatte, würden der neuen Bank überbunden, der es als selbständige Organisation möglich sein wird, die verschiedenen Bankoperationen in wesentlich weiterem Rahmen durchzuführen, als dies der Bankabteilung des V. S. K. möglich war.

Da nun aber die Gläubiger der gegenwärtigen Bankabteilung des V. S. K. für Kontokorrent-, Depositen- und Obligationeneinlagen die volle Garantie des Verbandes besitzen, ist notwendig, dass der V. S. K. für diejenigen Gelder, welche die zu gründende Bank infolge der Ueberleitung der Bankabteilung an Stelle des V. S. K. schuldig wird, weiterhin garantiere. Die heutigen Gläubiger der Bankabteilung besitzen die volle Garantie des V. S. K., bestehend im Gesellschaftskapital desselben, in seinem Vermögen, in Reserven und Abschreibungen. Es ist voraussichtlich nicht möglich, die neue Bank von Anfang an mit einem so hohen Gesellschaftskapital auszustatten, dass den Gläubigern die bisherige Garantie des V. S. K. vollauf ersetzt werden könnte. Die unter gewissen Bedingungen zu leistende Garantie ist infolgedessen Voraussetzung für eine nutzbringende Tätigkeit der zu gründenden Bank. Daraus ergibt sich aber auch die Notwendigkeit, dass dem V. S. K. ein massgebender Einfluss auf die gesamte Leitung des neuen Betriebes gesichert bleibt.

Die künftige Leitung des Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehrs des V. S. K. durch die zu gründende Bank scheint nach Aufhebung der Bankabteilung ohne weiteres gegeben.

So wünschenswert und notwendig die Zentralisation der Spargelder des werktätigen Volkes in einem gut geleiteten und solid aufgebauten genossenschaftlichen Bankunternehmen ist, so notwendig ist aber auch, dass dem V. S. K. sowie den ihm angeschlossenen Organisationen und den Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, die erforderlichen Betriebsmittel zu möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, selbstverständlich unter Beschaffung aller erforderlicher bankmässiger Garantie.

* * *

Im Anschlusse an den Auszug aus dem Bericht der Behörden des V. S. K. teilen wir noch mit, dass der Ausschuss des Schweiz. Gewerkschaftsbundes sich in seiner Sitzung vom 10. März bei Vertretung von 12 Gewerkschaftsverbänden und 14 kantonalen Gewerkschaftskartellen mit der Gründung einer Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften befasst hat. Das über die Sitzung in der sozialistischen Presse erschienene Kommunique enthält folgende Mitteilung:

«Die Unterhandlungen mit dem Verband schweiz. Konsumvereine betreffend Schaffung einer Gewerkschaftsbank nähern sich dem Abschluss; es darf mit dem Zustandekommen des Unternehmens gerechnet werden, und es wird den Verbänden die Beteiligung empfohlen.»

Die «Basler Arbeiter-Zeitung» bringt in ihrem eigenen Bericht über die Sitzung des Gewerkschaftsausschusses folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

«Beim gedruckt vorliegenden Bericht des Bundeskomitees entspann sich eine ausführliche und sehr interessante Diskussion über die geplante Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften. An Hand des

vorliegenden Statutenentwurfes, der zwischen Delegationen des V. S. K. und des Gewerkschaftsbundes vereinbart wurde, kritisierten die Vertreter einzelner Verbände sehr eingehend und zum Teil scharf die geplante Gründung als nicht den Interessen der organisierten Arbeiterschaft entsprechend. Von dem, was mit der Arbeiterbank erreicht werden sollte, ist nichts verwirklicht. Von den grössten Verbänden wurde beantragt, zunächst von einer Abstimmung über das Projekt abzusehen, bis die einzelnen Genossenschaften Stellung bezogen haben. Schliesslich wurde aber doch mit 41 gegen 4 Stimmen bei vielen Enthaltungen (insgesamt nahmen an der Sitzung 59 Personen teil. Die Red.) beschlossen, Zustimmung zum vorliegenden Projekte zu empfehlen. Diese Debatte war ein Beweis für die grosse Misstimmung über die Politik und das Verhalten des V. S. K., der auch in diesem Falle wiederum mit grosser Zähigkeit seine Suprematie durchsetzte. Wenn schliesslich auch der Gewerkschaftsausschuss das Projekt der Bank zur Annahme empfahl, so darf daraus nicht auf Zufriedenheit oder gar Begeisterung geschlossen werden. Man dürfte sich im V. S. K. merken, dass von der Mehrheit in den leitenden Organen der neuen Bank vernünftig Gebrauch gemacht wird.»

Berührungspunkte von Genossenschaften und Gewerkschaften.

Von *Franz Mitzkat*, Schriftleiter beim Zentralverband deutscher Konsumvereine.

„. . . Besonders die Konsumvereine der letzten Verbraucher sind geeignet, den Güterverteilungsprozess zu verbilligen bei gleichzeitiger wirksamer Ueberwachung der Qualität der Konsumgüter . . .“

Die Gewerkschaften Deutschlands sind über ihren anfänglichen Aufgabenkreis weit hinausgewachsen. Mit der Organisierung werktätiger Massen, mit der Beeinflussung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, bei der Gestaltung der Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern oder Angestellten und in dem Bestreben nach arbeiterfreundlicher Entwicklung der sozialen Fürsorge erschöpfte sich einst gewerkschaftliche Tätigkeit und gewerkschaftliches Interesse. Die Zeit eines solchen begrenzten Aufgabenbereichs gehört nun schon der Geschichte an.

Die Erfolge der Gewerkschaften auf den von ihnen angegriffenen Gebieten änderten Teile der privatkapitalistischen Struktur, verschoben oder erweiterten die Interessensphären des Kapitals, eröffneten aber auch den Gewerkschaften selbst weitere wirtschaftliche Zusammenhänge und wiesen ihnen zugleich neue Aufmerksamkeiten und Aufgaben zu.

Mit ihrer zunehmenden Erstarkung und anwachsenden Geltung dehnte sich das Gebiet gewerkschaftlicher Sicht und gewerkschaftlicher Beeinflussung. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist nunmehr einer der entscheidenden Machtfaktoren der gegenwärtigen und zukünftigen Wirtschaft Deutschlands.

Eine solche Position gebietet weitestreichendes Erkennungsvermögen, hochentwickelte Verantwortlichkeit und eine umsichtige Wirtschaftspolitik, die in ihren Auswirkungen dem Sinn der modernen Arbeiter- und Angestelltenbewegung, aber auch den allgemeinen Erfordernissen der Gegenwart gerecht wird, und dennoch von der kapitalistischen Wirtschaft zur Gemeinwirtschaft überzuleiten vermag.

Ein Dokument entfalteten Weitblicks und kraftvollen Tatwollens ist die Denkschrift der drei Spitzenverbände der Zentralorganisationen der freiorganisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten (ADGB, AFA, ADB) in Deutschland vom April d. J. mit Wirtschaftsvorschlägen und Forderungen, jene Denkschrift, die unter anderem auch die am Anfang dieses Aufsatzes zitierte Feststellung trifft, auf die es uns hier um so mehr ankommt, als sie eine wesentliche wirtschaftliche Erklärung von höchster deutscher Gewerkschaftswarte ist.

Jenes gemeinsame gewerkschaftliche Wirtschaftsprogramm umfasst logischerweise auch das Gebiet der Güterverteilung und es deutet gewissermassen noch einmal vor aller Welt an, was nun bereits auf mehreren deutschen Gewerkschaftskongressen, zuletzt aber noch einmal auf dem zwölften Kongress der Gewerkschaften Deutschlands, dem zweiten Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1925 in Breslau in einer besonderen Entschliessung hervorgehoben worden ist, nämlich, dass die Konsumgenossenschaftsbewegung eine wertvolle Ergänzung des gewerkschaftlichen Kampfes um möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen, um die Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter ist, weil die Konsumgenossenschaftsbewegung die Erhaltung der Kaufkraft des Arbeitslohnes fördert. Durch die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung, so heisst es aber ferner auch in jener Breslauer Entschliessung, werde die Gemeinwirtschaft gefördert und ein erfreulicher Schritt zu dem Ziel getan, das sich die Arbeiterbewegung gesteckt habe. Es liege im wohlverstandenen Interesse aller Arbeiter und Minderbemittelten, sich den Konsumgenossenschaften anzuschliessen und ihren gesamten Warenbedarf in den Verteilungsstellen der Konsumgenossenschaften zu decken.

In deutlicher Ausführlichkeit erläutert jener Breslauer Beschluss die beiden wesentlichen Berührungspunkte der beiden grossen Volksbewegungen, der gewerkschaftlichen und der genossenschaftlichen. Erstens sind die Konsumgenossenschaften dazu berufen und befähigt, den Reallohn zu sichern, die Kaufkraft des durch gewerkschaftlichen Kampf errungenen Nominallohnes zu erhalten und zu erhöhen, indem sie der Aufzehrung von Lohn- und Gehaltsverbesserungen durch Verteuerung der Bedarfsversorgung entgegenwirken, und zwar durch ihre Preisregulierung und ihre Warengüte. Zweitens begegnen sich beide Bewegungen auf dem Wege zu einem gleichen wirtschaftlichen und sozialen Endziel, zur Erreichung einer von allen Tendenzen des privaten Kapitals gereinigten planvollen Gemeinwirtschaft zur Deckung des vorhandenen, geläuterten Bedarfs.

Das Wirtschaftsprogramm der drei grossen deutschen gewerkschaftlichen Spitzenverbände ist nur für die Gegenwart und die nächste Zeit bestimmt. Es ist unbelastet von Hinweisungen und Forderungen weitestreichender Zukunftspolitik, es will eine für die Allgemeinheit vorteilhafte Gestaltung der schwer bedrückten gegenwärtigen Wirtschaft, und darum kann es der Aufzählung wirtschaftsprinzipieller Endziele entraten. Unumgänglich aber blieb auch hierbei die Hervorhebung jener gewerkschaftlichen Ueberzeugung, die den derzeitigen wesentlichen Berührungspunkt mit der Konsumgenossenschaftsbewegung ausmacht, die Erwähnung und damit Empfehlung der

Konsumvereine als diejenigen wirtschaftlichen Organisationen der Verbraucher, die den Güterverteilungsprozess zu verbilligen geeignet sind bei gleichzeitiger wirksamer Ueberwachung der Qualität der Konsumgüter. Also auch in dieser wertvollen Erwähnung konsumgenossenschaftlichen Wirkens haben wir neben einem Hinweis auf die Möglichkeit praktischeren funktionellen Zusammenwirkens zwischen Erzeuger- und Verbraucherorganisationen die wirtschaftlich bedeutungsvolle Anerkennung der Verbilligung des Güterverteilungsprozesses oder, in den Sätzen der Breslauer Entschliessung ausgedrückt, der Erhaltung der Kaufkraft des Arbeitslohnes durch die Konsumvereine.

So kehrt mithin auch in jener weit beachteten Wirtschaftsdenkschrift der massgeblichsten deutschen Gewerkschaftsbewegung das Bekenntnis von der konsumgenossenschaftlichen Erhaltung und Verbesserung des Reallohnes aller Arbeiter, Angestellten und Beamten wieder. Darin aber liegt jene wesensgleiche Gemeinsamkeit gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Kampfes. (Schluss folgt.)

Ein Streik bei der Migros A.-G.

Die «Solidarität» vom 12. März berichtet:

«Bei der Migros A.-G. in Zürich, einem Kolonialwarengeschäft, das seine Waren mittelst Verkaufsautos auf der Strasse direkt an die Kunden bringt, schwebten seit zwei Monaten Vertragsunterhandlungen. Nachdem eine erste Unterhandlung stattgefunden hatte und Firma und V. H. T. L. gegenseitig Vertragsentwürfe ausgetauscht hatten, liess nichts am Abschluss eines Kollektivvertrages zweifeln. Da verzögerte sich die Sache infolge Abwesenheit des Direktors und des Prokuristen um volle sechs Wochen. Nach der Rückkehr dieser Herren erhofften wir nun eine prompte Erledigung der Angelegenheit. Falsch gerechnet. Ohne die Gewerkschaft weiter zu Unterhandlungen zuzuziehen, ging die Migros dazu über, sämtlichen Chauffeuren auf einen Monat zu kündigen. Der Kündigung lag ein Vertrag bei, der mit jedem Chauffeur persönlich abgeschlossen werden sollte. Nach dem Entwurf sollte der Lohn aus einem geringen Fixum und einer hohen Provision zusammengesetzt werden. Die Chauffeure hatten sich schon früher einstimmig gegen dieses System ausgesprochen, was der Firma auch bekannt gegeben wurde. Trotzdem schien sie an dem Provisionssystem festhalten zu wollen. In einer dringlich zusammenberufenen Versammlung wurde zur Gewaltmassnahme der Firma Stellung bezogen. Einstimmig wurde beschlossen, der Firma morgens vor Arbeitsbeginn drei Bedingungen zur Aufnahme der Arbeit zu stellen: 1. Zurücknahme sämtlicher Kündigungen; 2. Abschluss eines Kollektivarbeitsvertrages; 3. Garantierung eines Minimallohnes von Fr. 340.— (Fixum) unter Beibehaltung der bisherigen viertelprozentigen Umsatzprovision. Die Firma lehnte zuerst jede Unterhandlung ab, so dass die Arbeitsverweigerung erfolgen musste. Die Migros gab bekannt, dass, wer die Arbeit nicht aufnehme, sofort entlassen sei. Demgegenüber erkärte sich die Arbeiterschaft zur Aufnahme der Arbeit bereit, wenn die drei gestellten Bedingungen erfüllt würden. Die Firma erklärte, sie könne zur Sache nicht sofort Stellung nehmen. Der Kampf musste deshalb seinen Fortgang nehmen. Alles war bis in jede Einzelheit vorbereitet, so dass der Streik restlos klappte. Kein einziger der 12 Wagen verliess morgens das Lagerhaus. Die Chauffeure machten sich mit Flugblättern auf die Route, die sie im Arbeitsfalle mit ihren Autos befahren hätten. Statt der Waren erhielten die vielen Hausfrauen das orientierende Flugblatt in ihr Körbchen gelegt. Ueberall war festzustellen, dass die Sympathie der Konsumenten auf Seite der Arbeiterschaft war. Nachmittags wurde der Streikversammlung eine Mitteilung des kantonalen Einigungsamtes zugestellt, laut welcher die Migros unsere Bedingungen angenommen habe. Wir präzisierten noch schriftlich unsere Bedingungen, um Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung derselben zu vermeiden. Die Firma erklärte sich auch mit unseren präzisierten Bedingungen einverstanden. So konnte der Kampf abends abgebrochen werden und am andern Morgen nahmen die Chauffeure in bester Disziplin ihre Arbeit wieder auf.»

Diese Mitteilungen gewinnen an Interesse, wenn man liest, was die «Familie», das Organ des Lebensmittelvereins Zürich, dazu bemerkt:

«Anlässlich eines Streikes bei einem Konkurrenzgeschäft hat die letzte Woche der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter (V. H. T. L.) publiziert, dass dieses Geschäft den Chauffeuren für eine Arbeitszeit von 60—72 Stunden pro Woche Fr. 300—350 pro Monat bezahle.

Wir nehmen an, dass bei dieser Gelegenheit es interessieren wird, zu erfahren, wie die gleichen Arbeiter bei unserer Genossenschaft behandelt werden. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, wie übrigens bei unsern andern Arbeitern im Zentralmagazin, Bäckerei, Konditorei usw. Ueberstunden werden laut Tarifvertrag mit einem Zuschlag von 30 Prozent entschädigt. Was den Lohn anbetrifft, haben unsere Chauffeure Fr. 86.70—94.80 per Woche, was für das Jahr Fr. 4508.40—4929.60 ausmacht, währenddem beim betreffenden Konkurrenzgeschäft der Jahreslohn Fr. 3600—4200 beträgt. Alle unsere definitiv angestellten Chauffeure haben das Maximum von Fr. 4929.60 erreicht.

Ueberdies hat dieses Personal, wie übrigens alle andern Arbeiter Anspruch auf Ferien von 6—18 Arbeitstagen im Jahr, je nach Dienstjahren. Alle unsere Chauffeure, welche definitiv angestellt sind, haben 18 Arbeitstage pro Jahr zugut. — Erwähnt muss weiter werden, dass die Chauffeure beim L. V. Z. gleich wie die übrigen Arbeiter versichert sind gegen Krankheit bei der Krankenkasse des Personals im Lebensmittelverein Zürich und gegen Invalidität bei der Versicherungsanstalt Schweiz. Konsumvereine. Für beide Versicherungen übernimmt der L. V. Z. einen grossen Anteil und zwar bei der Krankenkasse zwei Drittel der Prämien und bei der Versicherungsanstalt die Hälfte der Prämien. Ferner erhalten beim Militärdienst die Chauffeure, wie auch die andern Arbeiter die Hälfte des Lohnes während der Dauer der Rekrutenschule, und den vollen Lohn während der Dauer der obligatorischen Wiederholungskurse.»

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Die kürzlich verfügte Ausserkurssetzung der fremden Goldmünzen hat viel zu reden und zu schreiben gegeben. Sie ist freilich vom Standpunkt der schweizerischen Geldverwaltung wohl begreiflich. In den Ländern der lateinischen Münzunion sind noch

grosse Bestände an Goldmünzen vorhanden, die in der Schweiz mit einem kleinen Gewinn verwertet werden können, solange die Schweiz am Charakter dieser Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel festhält und zugleich ihre Währung auf der Goldparität erhält. Dieser Gewinn ist aber ein Schaden für die Schweiz und hauptsächlich ein Schaden für die schweizerische Nationalbank, bei der sich diese vom Ausland eingeführten Goldmünzen ansammeln.

Dieser Schaden ist auf das einzelne Stück zwar klein und reicht nicht im Entferntesten an den Schaden heran, den wir vor mehreren Jahren durch die Masseneinfuhr silberner Fünffrankenstücke erlitten haben. An dem Fünffrankenstück verloren wir nahezu drei Franken am Stück, an dem goldenen Zehn- und Zwanzigfrankenstück kann die Nationalbank höchstens 14 Rappen verlieren. Aber da sich diese Stücke

Druckarbeiten
für die Verbandsvereine
in sauberer Ausführung liefert die
BUCHDRUCKEREI des V.S.K.

zu Millionen bei ihr ansammeln, so entsteht aus den vielen kleinen Verlusten doch immerhin ein ziemlich grosser Verlust, der von der Bankleitung bisher auf 244,000 Franken berechnet wurde. Da nun diese Goldstücke in ihren Heimatländern nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel sind und nicht daran zu denken ist, dass dort der Geldumlauf in der Weise der Vorkriegszeit wieder hergestellt werde, so würde dieser Verlust am schweizerischen Noteninstitut hängen bleiben. Liesse man die Dinge laufen wie sie laufen wollten, so könnte man darauf rechnen, dass noch massenhaft ausländische Goldstücke und vornehmlich solche mit starker Abnützung eingeführt würden, weil bei diesen der Gewinn des Importeurs am grössten sein würde. Da nun noch Milliardenbeträge an solchen Goldstücken in den Ländern der lateinischen Münzunion vorhanden sind, so könnte aus der Einfuhr auf die Dauer ein für die Nationalbank schwer erträglicher Verlust entstehen.

Die Ausserkurssetzung hat anscheinend viele Leute bewogen, die bisher aufgespeicherten Goldfüchse zur Bank zu tragen und Noten dafür einzutauschen. Das ist wieder ein Beweis, wie ein kleiner unmittelbarer Verlust die Gemüter viel stärker ängstigt als ein grosser Verlust, der sich auf einen längeren Zeitraum unmerklich verteilt. Wer ein Zwanzigfrankenstück aufbewahrt, verliert jedes Jahr mindestens 80 Rappen an Zinsen und dieser Verlust wiederholt sich jedes Jahr. Dagegen könnte der ihm aus der Ausserkurssetzung eines Goldstücks zu erwartende Verlust höchstens 14 Rappen betragen, welchen Verlust der Besitzer nur einmal zu tragen hat. Der Bundesrat kann selbstverständlich durch seinen Beschluss das Geld nicht entwerten, und so lange die schweizerische Währung auf dem Umwege über den Dollar an das Gold gebunden bleibt, kann ein ausländisches Goldstück nur so weit minderwertig werden, als es ein Mindergewicht aufweist. Sollte sich aber unsere Währung wieder einmal vom Golde loslösen, so ist es wahrscheinlicher, dass die Goldstücke überwertig werden als dass sie minderwertig werden. Für die Leute, die für solche Zeiten das Gold aufbewahren wollten, lag also gar kein Grund vor, sich durch den Bundesbeschluss ins Bockshorn jagen zu lassen. Man mag solches Hamstern des Goldes für töricht halten, aber die Tendenz, alles Gold eines Landes bei der Notenbank zu konzentrieren, hat auch ihre Nachteile und Risiken, die man vielleicht heute über ihren Vorzügen übersieht.

In Frankreich setzt die Exportindustrie der Regierung jetzt hart zu, dass sie endlich den Franken stabilisieren möge. Man fürchtet offenbar, dass Poincaré den Franken noch höher treiben möchte. Die gleiche Absicht scheint man übrigens auch in Italien zu haben. Nun ist es richtig, dass eine starke Erhöhung des Kurses den Export erschwert, aber das Interesse der Exportindustrie ist in diesem Falle keineswegs identisch mit dem Interesse des Volkes. Es ist für alle Lohn- und Gehaltsempfänger von Vorteil, wenn der Franken auf einem möglichst hohen Kurse stabilisiert wird. Denn je höher der Frankenkurs, desto höher die Kaufkraft des Lohnes und der Gehälter, die in Franken ausbezahlt werden. Hätte man den Franken nach den Vorschlägen der Sachverständigen im vorigen Sommer auf etwa 15 Centimes stabilisiert, dann hätten hundert Franken Lohnsumme auf die Dauer nur eine Kaufkraft von fünfzehn Goldfranken gehabt, heute hat die gleiche Lohnsumme dank der Finanzpolitik Poincarés doch die Kaufkraft von zwanzig Goldfranken.

Nun wirft man allerdings dieser Finanzpolitik vor, dass sie Frankreich in eine Wirtschaftskrise hineingetrieben habe. Doch um eine Krise wäre man in keinem Falle herumgekommen. Auch Deutschland, das die Mark auf dem kläglichsten Kurse der Welt stabilisiert hat, der also für den deutschen Export höchst vorteilhaft hätte sein sollen, hat eine Krise und eine viel schärfere Krise gehabt als Frankreich, und ebenso ging es Oesterreich, Polen, Russland und anderen Ländern mit entwerteten Währungen. Natürlich kann auch in der Hebung des Frankenkurses Unmögliches versucht und das Ziel zu hoch gesteckt werden, aber bisher scheint es noch nicht, als ob die unleugbaren Vorteile einer Kurserhöhung für die grosse Masse des Volkes durch noch grössere Nachteile aufgewogen seien. Wahrscheinlich kann Frankreich auch noch ein weiteres langsames Steigen des Kurses vertragen.

Stand der Indexziffer am 1. März 1927. Die Preislage zeigt am 1. März kein wesentlich anderes Bild als am 1. Februar. Der kleine Rückgang der Indexziffer von 155,9 auf 155,2 Punkte ist im wesentlichen bedingt durch den saisonmässigen Rückgang des Eierpreises. An weiteren Preisveränderungen verdienen nur noch erwähnt zu werden der Aufschlag des Butter- und der Abschlag des Kalbfleischpreises. Die ausführlichen Mitteilungen erscheinen in der nächsten Nummer.

Schweiz. Volksfürsorge

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Volksfürsorge versammelte sich Samstag, den 5. März 1927, im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel zur Behandlung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung pro 31. Dezember 1926.

Aus Bericht und Rechnung, die in nächster Zeit gedruckt und auszugsweise in den Publikationsorganen erscheinen werden, sei erwähnt, dass der Versicherungsbestand bis Ende 1926 auf 23,7 Millionen Franken Versicherungssumme angewachsen ist. Die Einnahmen an Prämien und Zinsen belaufen sich auf Fr. 1,273,856.90 (im Vorjahre Fr. 1,176,161.58). Für eingetretene Todesfälle, abgelaufene Versicherungen etc. sind ausbezahlt bezw. zurückgestellt worden Fr. 156,858.30 (im Vorjahre Fr. 142,913.80). Die ordentlichen Garantiemittel sind auf Fr. 4,685,233.51 und die ausserordentlichen Garantiemittel auf Fr. 797,234.47 angewachsen. Die gesamten Garantiemittel betragen somit Fr. 5,482.467.98 (im Vorjahre Fr. 4,593,251.23). Alle Kapitalien sind in soliden Schweizerwerten (Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone etc. und erste Hypotheken) angelegt.

Der Einnahmenüberschuss beträgt Fr. 151,180.74 (im Vorjahre Fr. 128,830.21).

Bericht und Rechnung wurden vom Verwaltungsrat zur Weiterleitung an die Generalversammlung der Mitglieder genehmigt. Die letztere wird am 29. Mai 1927 in Basel stattfinden. Die Einladung zur Teilnahme an dieser Versammlung, an welcher der Verwaltungsrat für eine neue Amtsperiode von 3 Jahren zu wählen ist, wird demnächst in den Publikationsorganen erscheinen.

Aus unserer Bewegung

Seen. Am 27. Februar hielt die Konsumgenossenschaft Seen und Umgebung die ordentliche Generalversammlung im Sonnenhof in Kollbrunn ab. Sie war von 131 Mitgliedern besucht. Jahresbericht und Jahresrechnung, welche den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden waren, wurden genehmigt unter Verdankung an die Funktionäre. Der Umsatz betrug Fr. 432,948.76. Von dem Minderumsatze von Fr. 46,971.43 entfallen allein Fr. 38,076.45 auf das Depot Hutzikon, welches im März 1926 an einen neuen Depothalter überging, worauf der bisherige zu uns in Konkurrenz trat. Der Ueberschuss beträgt nach Vornahme von ordentlichen Abschreibungen Fr. 18,326.98 und gestattet, den Mitgliedern eine Rückvergütung von 7% auszurichten. Dem Reservefonds wurden Fr. 2000.— zugewiesen. Dem Ferienkoloniefonds für Kinder von Vereinsmitgliedern Fr. 200.—. Es wurden je Fr. 50.— an die Kleinkinderschulen Turbenthal und Kollbrunn, Spendgut Seen und Freiwillige Einwohnerarmenpflege Winterthur vergabt. Die Immobilien (Wohnhaus, Magazin, Autogarage und Umgelände) stehen mit Franken 44,000.— zu Buch (Assekuranz Fr. 58,000.—, ohne Zusatzversicherung), Warenvorräte in den Depots und im Magazin nach entsprechenden Abschreibungen Fr. 111,013.65, Kassa Fr. 5032.20, Depositen bei der Volksbank Fr. 10,000.—, unsere Guthaben Postcheck Fr. 6791.25, Banken Fr. 18,382.55, Kreditoren (V. S. K. Basel) Fr. 101,425.—, Wertschriften Fr. 56,450.—. Die Genossenschaftsanteile à Fr. 40.— ergeben Fr. 14,440.—, wovon Fr. 707.70 noch nicht einbezahlt sind. Der Reservefonds stellt sich auf Fr. 36,917.65, der Ferienkoloniefonds auf Franken 4227.—. Die Hypotheken betragen Fr. 35,000.—, die Depositeneinlagen Fr. 246,257.61. Herr Reinhard Heller, Magaziner in Seen, sowie Herr und Frau Bolliger, Depothalter in Sennhof, konnten im vergangenen Jahre als Angestellte unserer Genossenschaft ihr 25jähriges Dienstjubiläum feiern, bei welchem Anlasse ihnen eine kleine Anerkennung überreicht wurde. Die Generalversammlung stimmte dem Antrage des Vorstandes zu, die Liegenschaft des Herrn Albert Keller, Depothalter in Kollbrunn, zum Preise von Fr. 45,000.— anzukaufen. Somit ist die Genossenschaft in Kollbrunn zu einem schönen Eigenheim und einen Schritt weiter zur Unabhängigkeit gelangt. Die Erneuerungswahlen in den Vorstand ergaben folgendes Resultat: Herr Adolf Weilenmann, Vizepräsident, in Seen, Herr Ulrich Bühler, Beisitzer, in Seen, beide bisher. Geschäftsprüfungskommission: Herr Heinrich Wagner, Präsident, bisher. An Stelle des zurücktretenden Herr Remigius Akermann in Sennhof wurde Herr Jakob Egloff als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission gewählt. Die gut vorbereitete Traktandenliste konnte in anderthalb Stunden erledigt werden. *K.*

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 11. und 15. März 1927.

1. Der Jahresbericht des V. S. K. pro 1926 in deutscher Sprache wie auch der Bericht und Antrag betreffend Errichtung einer Bank zu Handen der Delegiertenversammlung vom 11./12. Juni 1927 in Interlaken sind nunmehr gedruckt. Beide Berichte werden in den nächsten Tagen jedem Verein in der Zahl der ihm zustehenden Delegierten, plus ein Exemplar für das Vereinsarchiv zugestellt werden.

Die französische Uebersetzung befindet sich in Arbeit und wir hoffen, den französisch gedruckten Bericht in Bälde ebenfalls den Verbandsvereinen der welschen Schweiz und des Kantons Tessin zusenden zu können.

2. Einer Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Papiermühle wird zugestimmt.

3. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung pro 1926 des Kreisverbandes VII. Die Zentralbuchhaltung wird beauftragt, den Beitrag des V. S. K. pro 1927 an den Kreisverband zu vergüten.

---

1. Unsere Niederlassung von Lugano gibt uns Kenntnis von folgenden Aenderungen in der Speditionsweise für unsere Verbandsvereine **Stabio** und **Vacallo:**

Die Società cooperativa di consumo Stabio wünscht, dass sämtliche Speditionen in Zukunft an ihre Adresse nach **Station Stabio** und nicht mehr nach Station Mendrisio abgefertigt werden. Poststelle Stabio.

Die Società cooperativa di consumo Vacallo wünscht, dass zukünftig auf den Frachtbriefen, Postpaketen und Fakturen die Filialen angegeben werden. Die Adressierung lautet mithin folgendermassen:

Società cooperativa di consumo Vacallo, Succursale Vacallo

oder

Società cooperativa di Consumo Vacallo, Succursale San Simone,

Bahnstation Chiasso für beide Filialen, Poststelle für die erstere Vacallo und für die letztere San Simone.

Unsere Abteilungen werden ersucht, von diesen Aenderungen Kenntnis zu nehmen.

2. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von der eingesandten Jahresrechnung pro 1925/1926 des Kreisverbandes II des V. S. K. Die Zentralbuchhaltung wird beauftragt, dem Kreisverband den Beitrag des V. S. K. pro 1927 zu vergüten.

3. Der Kreisverband IV (Kantone Solothurn, Baselland und Basel-Stadt) teilt mit, dass die diesjährige Frühjahrskonferenz am 24. April 1927 in Welschenrohr stattfinden wird.

4. Der Jahresbericht des V. S. K. pro 1926 in deutscher Sprache ist nunmehr sämtlichen deutschschweizerischen Verbandsvereinen zugesandt worden, ebenfalls Bericht und Antrag der Verbandsbehörden betreffend Gründung einer Bank. Der Jahresbericht in französischer Uebersetzung wird gegen Ende dieses Monats zum Versand gelangen. Der Bericht über die Gründung einer Bank, abgefasst in deutscher und französischer Sprache wird indessen heute ebenfalls den Vereinen der Westschweiz und des Kt. Tessin zugesandt.

5. Die Verwaltungskommission hat im Einverständnis mit den Kreisvorständen die Frühjahrskonferenzen der Kreisverbände des V. S. K. pro 1927 festgesetzt und die Vertretungen des V. S. K. für dieselben wie folgt bestimmt:

Kreis	Datum der Abhaltung	Versammlungsort	Delegierter der Verwaltungskommission
I	15. Mai	Sion	M. Maire
II	24. April	Neuchâtel	M. Maire
IIIa	8. Mai	Roggwil	Dr. O. Schär
IIIb	5. „	noch nicht bestimmt	Dr. O. Schär
IV	24. April	Welschenrohr	B. Jæggi
V	15. Mai	Möhlin	E. O. Zellweger
VI	8. „	Brunnen	M. Maire
VII	8. „	Meilen	B. Jæggi
VIII	15. „	Trogen	B. Jæggi
IXa	24. April	Rapperswil	E. O. Zellweger
IXb	15. Mai	Chur	Dr. O. Schär
X	8. „	Lugano	E. O. Zellweger

Als Traktanden für die Kreiskonferenzen sind seitens des V. S. K. aufzunehmen:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1926, sowie Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 11./12. Juni 1927 in Interlaken.
2. Antrag der Verbandsbehörden betreffend Interpretation der Verbandsstatuten bezüglich Revision von Verbandsvereinen.
3. Bericht und Antrag der Verbandsbehörden betreffend Gründung einer Bank.

Die Kreisvorstände werden ersucht, nunmehr die Traktandenliste für die Kreiskonferenzen festzusetzen und der Verwaltungskommission möglichst prompt einzusenden behufs Publikation.

SCHUH-COOP

Einladung

zur

3. Generalversammlung

Sonntag, den 27. März 1927, vormittags 10½ Uhr, im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 30. Mai 1926.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1926.
3. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge Tochter, die eine 1½jährige Lehrzeit in Konsumverein mit gutem Erfolg absolviert hat, sucht Stelle als **Verkäuferin** in Konsumladen, eventuell auch zu Provisions-Verkäuferpaar. Bewerberin ist in der Lebensmittel-, Mercerie- und Manufakturwarenbranche gut bewandert und durchaus zuverlässig. Der Eintritt könnte schon auf 1. April, event. früher, erfolgen. Gute Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre G. K. 32 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Seriöser, tüchtiger, in allen Teilen des Berufes durchaus selbständiger **Konditor** sucht Stelle in grössere Konsumbäckerei, event. in Vertrauensstellung. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Eintritt nach Belieben. Offerten mit näheren Angaben erbeten an Friedrich Muschg, Konditor, Schaffhausen, Fischerhäuserstr. 16.

Tüchtiger, verheirateter **Konditor,** 27 Jahre alt, in allen Teilen der Branche durchaus selbständig, mit besten Zeugnissen versehen, sucht Engagement. Bewerber führte 4 Jahre ein Geschäft selbständig für eine Genossenschaft. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre A. B. 36 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Intelligentes **Ehepaar,** gesetzten Alters, ordnungsliebend und kautionsfähig, das imstande ist, ein grösseres Depot zu führen, sucht Stelle. Beste Referenzen. Gefl. Offerten unter Chiffre E. L. 37 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker-Konditor, gesetzten Alters, durchaus selbständig und solid, wünscht Stelle in Konsumgenossenschaft anzunehmen. Suchender war schon in grosser Konsumbäckerei tätig. Bin auch nicht abgeneigt, andere Beschäftigung anzunehmen. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre B. Th. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, in der Lebensmittelbranche gut bewandert, sucht Stelle in grösseren Konsum zur weitern Ausbildung in Mercerie- und Schuhwarenbranche. Bescheidener Lohnanspruch. Offerten unter Chiffre K. X. 40 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger **Bäcker und Konditor** (erste Kraft), sucht Stelle in gut eingerichteten Betrieb eines Konsumvereins. Bewandert in St. Galler-, Zürcher-, Zuger- und Luzerner-Bäckerei. Prima Zeugnisse. Offerten mit Lohnangabe erbeten unter Chiffre H. D. 41 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker und Konditor, 26 Jahre alt, sucht Stelle in Konsumverein; arbeitet ganz selbständig. Ia. Zeugnisse. (Zürcherbäckerei.) Offerten erbeten unter Chiffre E. L. 39 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Erfahrene, gebildete Tochter, (anfangs der 30er Jahre) sucht Stelle als **Verkäuferin** in gute Genossenschaft. Suchende ist mit allen Bureauarbeiten (Statistik, Lohnwesen), bewandert; würde event. eine Filiale selbständig übernehmen. Jegliche Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre R. L. 42 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, routinierte **Verkäuferin,** welche die Mercerie-, Manufakturwaren-, Lebensmittel- und Gebrauchsartikel-Branche vollständig beherrscht, sucht Stelle in Konsum. Deutsch und französisch sprechend. Beste Zeugnisse und Photo zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre A. B. 43 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Genossenschaftliche Volksbibliothek.

Herausgegeben vom Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.).

Die letzten Nummern:

Heft 15.	*M. Maire:*	Wareneinkauf und Warenkalkulation	—.80
» 16.	*O. Schär:*	Die verschiedenen Arten der Genossenschaften	1.20
» 17.	*O. Schär:*	Inventurdifferenzen und deren Erledigung	—.60
» 18.	*B. Jæggi:*	Betriebsabschlüsse nach kaufmännischen Grundsätzen	—.25
» 19.	*H. Faucherre:*	Umrisse einer genossenschaftlichen Idee geschichte, I. Teil	3.—
» 20.	*M. Maire:*	Rationelle Warenvermittlung	—.80
» 21.	*Gide:*	Das genossenschaftliche Programm und die sozialistischen Schulen	1.—
» 22.	*J. Pritzker:*	Winke für den Wareneinkauf im einfachen Haushalt	—.50
» 23.	*E. O. Zellweger:*	Die Sekretariatsgeschäfte einer Konsumgenossenschaft	—.60

Ermässigte Preise bei Bezügen von mehreren Exemplaren.

Buchhandlung des V. S. K., Tellstrasse 62, Basel.

Redaktionsschluss: 17. März 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.